

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zu Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 teilt Italien mit, dass bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie entsprechend Artikel 12 Absatz 1 des [Gesetzesdekrets 28/2010](#) der Präsident des Gerichts die Niederschrift bescheinigt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinbarung zu vollstrecken ist.

Letzte Aktualisierung: 08/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.